

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **VICE Austria GmbH** (FN 219379 t beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der seit 01.03.2014 unter der Adresse <http://noisy.vice.com/alps/videos> abrufbar ist, ihre Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass die VICE Austria GmbH unter <http://noisy.vice.com/alps/videos> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben. Die KommAustria leitete daher mit Schreiben vom 01.02.2016 das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein und gab der VICE Austria GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Mit Schreiben vom 01.03.2016 beantragte die VICE Austria GmbH die Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, die ihr von der KommAustria gewährt wurde. Mit Schreiben vom 14.03.2016 beantragte die VICE Austria GmbH abermals die Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 15.03.2016 zeigte die VICE Austria GmbH den verfahrensgegenständlichen – unter <http://noisey.vice.com/alps/videos> bereitgestellten – sowie den weiteren von ihr unter <http://www.vice.com/alps/videos> angebotenen Mediendienst auf Abruf an. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass die Mediendiensteanbieterin grundsätzlich aus der Printbranche komme und übersehen habe, dass sich das Video-Format zu einem eigenständigen audiovisuellen Kanal entwickelt habe. Grundsätzlich würden diese Videos der Begleitung der Wortberichterstattung dienen und hätten erst in jüngster Zeit ein „Eigenleben“ entwickelt. Es sei nunmehr unmittelbar nach dem Erkennen der Fehleinschätzung der Einschreiterin der rechtskonforme Zustand hergestellt worden, weshalb in Bezug auf das Rechtsverletzungsverfahren von einer Verfolgung oder gar Bestrafung abzusehen sei.

In einem weiteren Schreiben vom 17.03.2016 teilte die VICE Austria GmbH mit, dass der verfahrensgegenständliche Abrufdienst seit 01.03.2014 von ihr bereitgestellt werde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die VICE Austria GmbH bietet seit 01.03.2014 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://noisey.vice.com/alps/videos> an.

Der Abrufdienst <http://noisey.vice.com/alps/videos> bietet Video-Premieren sowie Dokumentations- und Unterhaltungsformate aus dem Musikbereich. Neue Episoden werden in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht. Die abrufbar gehaltenen Videos werden in Form von „Show“-Serien veröffentlicht, wobei auf der Startseite zunächst die aktuellste „Show“ angekündigt wird. Unter dem darunter gelagerten Programmpunkt „Latest Videos“ finden sich die jüngsten Veröffentlichungen aus dem Show-Bereich. Unter der Rubrik „Alles Shows“ werden Links zu sämtlichen Folgen der Serien abrufbar gehalten.

Die Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte über das e-RTR-Portal am 15.03.2016.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Nachschau der KommAustria in die Website <http://noisey.vice.com/alps/videos> sowie den Angaben der VICE Austria GmbH in der Anzeige vom 15.03.2016 und der Stellungnahme vom selben Tag. Die Feststellung zum Zeitpunkt des Beginns der Bereitstellung des inkriminierten Dienstes ergibt sich aus der Stellungnahme der VICE Austria GmbH vom 17.03.2016 im Rahmen der Anzeige dieses Dienstes.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die VICE Austria GmbH seit 01.03.2014 unter der Adresse <http://noisy.vice.com/alps/videos> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt. Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Die Anzeige ist jedoch erst am 15.03.2016 über das e-RTR-Portal erfolgt. Mit der Nichtanzeige 14 Tage vorher hat die VICE Austria GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (siehe *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die VICE Austria GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-188“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

VICE Austria GmbH, z.Hd. Pflöschinger, Renzl Rechtsanwalts-Partnerschaft, Weihburggasse 26/4, 1010 Wien,
per RSb